

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.05.2014 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.07.2014 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 596) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (kurz: KAEE) gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“.

§ 2 Ziele des Studiums, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ befähigt dazu, kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu gegenwärtigen und historischen alltagskulturellen Phänomenen in qualitativer Methodik lokal und kulturvergleichend zu lösen. ²Absolventinnen und Absolventen verfügen über eigenständige Kompetenzen in Erhebungs- und Dokumentationsmethoden und deren weitere Verarbeitung in verschiedenen Wissensformaten (Text, Bild, Ton, multimedial). ³Die fortgeschrittene inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenz im Fach KAEE bietet eine ausgezeichnete interdisziplinäre Vernetzbarkeit sowie solide Einstiegsmöglichkeiten in verschiedene kulturvermittelnde Berufsfelder im europäischen In- und Ausland. ⁴Das Studium der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie bildet für Kulturarbeit im

weitesten Sinne aus. ⁵Zu möglichen Berufsfeldern zählen: Museen, Medien (Film, Hörfunk, Printmedien), Verlage, Universitäten, Fachhochschulen, Volkshochschulen und andere Bildungsinstitutionen, Bibliothekswesen, Kulturbehörden, Kulturabteilungen in Wirtschaftsbetrieben, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. ⁶Das Studium mit dem Schwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ vermittelt zusätzlich zu den genannten Kompetenzen eine vertiefte Ausbildung in Praxis und Theorie des kulturwissenschaftlichen Films und bietet somit Einstiegsmöglichkeiten in Berufsfelder, für die Medienkompetenzen erforderlich sind.

(2) ¹Im Master-Studium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Das Studium qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(3) ¹Im Master-Studiengang Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie werden nicht nur fachwissenschaftliche Kompetenzen, sondern auch zivilgesellschaftliches Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden gefördert. ²Dabei werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert: kommunikative und soziale Kompetenz zivilgesellschaftliches Bewusstseins, kulturelle Reflexionsfähigkeit und interkulturelle Kompetenz.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 78 C oder

bb. Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module

in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) ¹Das Fachstudium Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie im Umfang von 78 C kann auch mit dem Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ (CVA) studiert werden. ²Der Schwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ ist auf 12 Studierende beschränkt. ³Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).

(7) ¹Kernstück des Master-Studiengangs in KAEE bilden Module zur praktischen Forschung und Vermittlung von Forschungsergebnissen, die auf methodischer und theoretischer Schulung im Bachelorstudium aufbauen. ²Eingeübt wird die Umsetzung wissenschaftlicher Forschung in Formate der Wissensvermittlung, die in konkrete Präsentationen in Printpublikationen, Ausstellungen (real oder virtuell) oder Dokumentarfilmen münden. ³Dieses sogenannte „Projektstudium“ ist ergebnisorientiert und basiert auf dem Prinzip des „forschenden Lernens“, das für die wissenschaftliche Befähigung im Fach KAEE grundlegend ist.

(8). ¹Interdisziplinäre Wendigkeit wird durch die Kombination mit einem Modulpaket oder mit zwei Modulpaketen anderer Fachgebiete erworben. ²Fremdsprachenerwerb sowie berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen (z.B. Drittmittelwerbung, professionelles Sprechen und Präsentieren etc.) sowie die Wahrnehmung von Erasmusaustauschsemestern gehören ebenfalls zur Erweiterung der im Master-Studiengang erworbenen fachlichen Kompetenzen (Professionalisierungsbereich).

(9) ¹Am Ende des Studiums steht die wissenschaftliche Masterarbeit (30 C). ²Studierende des Studienschwerpunktes „Curriculum Visuelle Anthropologie“ können auch einen ethnographischen Film als Komponente der Masterarbeit einreichen. ³Der Masterfilm ist als integrierter Bestandteil der Masterarbeit zu betrachten.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden können.

§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen

In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als Arbeitsaufgaben, Projektarbeit, Forschungsdesign oder Erarbeitung und Umsetzung einer Sequenz eines gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilms wie folgt ausgestaltet sein:

- a. Arbeitsaufgaben: Sammlung von Arbeitsergebnissen (Textbearbeitungen, Kurzpapiere, Thesenpapiere oder Protokolle), die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses zusammengestellt werden, im Umfang von max. 15 Seiten.

- b. Projektarbeit: Projektarbeit kann in unterschiedlicher Kombination bestehen aus Ausstellungskonzept, Publikationsentwurf, medialer Darstellung oder Konzept für Öffentlichkeitsarbeit. Sie umfasst max. 15 Seiten.
- c. Forschungsdesign: Die Präsentation eines Forschungsdesigns, ethnographischer oder historisch-archivalischer Vorrecherchen wird im Rahmen des Masterkolloquiums als Vorbereitung zur Masterarbeit verlangt und kann aus der Diskussion einer Fragestellung, fachlich einschlägiger Literatur, eines Forschungsproblems sowie der Präsentation möglicher Quellen bestehen. Das Forschungsdesign umfasst max. 15 Seiten.
- d. Erarbeitung und Umsetzung einer Sequenz eines gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilms: Die Studierenden erarbeiten und präsentieren zu einem übergeordneten, im aktuellen kulturwissenschaftlichen Diskurs relevanten Themenfeld einen für das Erkenntnisinteresse wesentlichen Aspekt (kann bestehen aus Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und filmischer Umsetzung) max. 15 Seiten.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 34 C im Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, bestanden sein.

§ 7 Masterarbeit

(1) Studierende des Studienschwerpunktes „Curriculum Visuelle Anthropologie“ können einen ethnographischen Film als Komponente der Masterarbeit einreichen.

(2) Die Masterarbeit soll mindestens 70 und maximal 100 Seiten umfassen; eine Masterarbeit mit Filmkomponente soll mindestens 50 Seiten umfassen.

§ 8 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) ¹Das Modulpaket in KAEE vertieft kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden und fördert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen und aktuellen Forschungsfragen des Faches. ²Im Modulpaket entfallen die Praxismodule. ³Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Schwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 596) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ zugelassen waren, werden auf Antrag, der bis 31.03.2015 (Ausschlussfrist) zu stellen ist, nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine

abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Eine Prüfung nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 wird letztmals im Sommersemester 2016 abgenommen.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ zugelassen waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach den vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.101	„Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.102	„Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.103	„Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.104	„Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.221	„Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“	(6 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.107	„Europäische Ethnologien“	(12 C / 4 SWS)
M.KAEE.155	„Lehrforschungsprojekt“	(24 C / 8 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“

Innerhalb des Fachstudiums im Umfang von 78 C kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch der Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ im Umfang von 36 C absolviert werden.

i. Zugangsvoraussetzungen

Studierende müssen das Modul B.KAEE.14 erfolgreich absolviert haben oder äquivalente Leistungen nachweisen. Abweichend von Satz 1 kann der Nachweis bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters erbracht werden; die Zulassung zum Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ ist bis zum Nachweis auflösend bedingt.

ii. Auswahlverfahren

Es stehen 12 Studienplätze im Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ zur Verfügung. Unter denjenigen Studierenden, welche bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung die Zulassung zum Studienschwerpunkt bei der Prüfungskommission beantragt haben, findet ein Auswahlverfahren statt, soweit mehr Anträge vorliegen, als Studienplätze zur Verfügung stehen; die Studienplätze werden in diesem Fall in einer Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an die Bewerberinnen und Bewerber verteilt.

iii. Wahlpflichtmodule

Im Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ müssen an Stelle der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben bb. nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.209 „Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie“	(6 C / 2 SWS)
M.KAEE.110 „Einführung in Theorie und Praxis des kulturwissenschaftlichen Films“	(10 C / 3 SWS)
M.KAEE.211 „Konzeption kulturwissenschaftlicher Filme“	(10 C / 4 SWS)
M.KAEE.112 „Produktion kulturwissenschaftlicher Filme und Forschungskonzeption“	(10 C / 5 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.101 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.104 „Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.155 „Lehrforschungsprojekt“	(24 C / 8 SWS)

bb. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Modulpakets „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (36 C) innerhalb eines anderen Master-Studiengangs ist der Nachweis von

- a) Leistungen in den kulturwissenschaftlich arbeitenden Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen entweder in Feldforschungs- oder kulturhistorischen Methoden sowie Leistungen im Bereich der Kulturtheorie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten, und
- b) Leistungen zu den Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.101 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.102 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.107 „Europäische Ethnologien“	(12 C / 4 SWS)
M.KAEE.209 „Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie“	(6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Folgende Wahlmodule können von Studierenden der geisteswissenschaftlichen Fächer im Professionalisierungsbereich geeigneter Master-Studiengänge absolviert werden; Anmeldungen von Studierenden des Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ werden vorrangig berücksichtigt:

M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens“	(4 C / 2 SWS)
M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“	(4 C / 2 SWS)

b. Zusätzlich können von Studierenden des Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ innerhalb des Professionalisierungsbereichs folgende Module aus der fachwissenschaftlichen Vertiefung des KAEE-Bachelor-Studienangebots im Bereich Schlüsselkompetenzen belegt werden, sofern diese noch nicht innerhalb des Bachelor-Studiums belegt wurden:

B.KAEE.10 „Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“	(6 C)
B.KAEE.12 „Methoden der Bildanalyse“	(6 C / 4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KAEE“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.KAEE.101 „Forschungs- orientierte Theorie- und Methoden- vertiefung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.155 „Lehr- forschungsprojekt“ (Wahlpflicht) 24 C				SK.Phil.04 „Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungs- phase der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 4 C	M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kultur- anthropologischen Wissens“ (Wahl) 4 C
2. Σ 31 C	M.KAEE.102 „Alltagskulturelle Forschungs- perspektiven“ (Pflicht) 9 C		M.KAEE.221 „Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie /Europäischen Ethnologie“ (Pflicht) 6 C				M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (Wahl) 4 C
3. Σ 30 C	M.KAEE.103 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.107 „Europäische Ethnologien“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAEE.104 „Themenvertiefung und Forschungs- konzeptionen“ (Pflicht) 9 C				
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C	

2. Fachstudium „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ (CVA)

Sem. Σ C	Fachstudium „KAEE“ (78 C) mit Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29C	M.KAEE.101 „Forschungs- orientierte Theorie- und Methoden- vertiefung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.110 „Einführung in Theorie und Praxis des kultur- wissenschaftlichen Films“ (Wahlpflicht) 10 C		M.KAEE.209 „Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie“ (Pflicht) 6 C		M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kulturanthropolo- gischen Wissens“ (Wahl) 4 C	
2. Σ 29C	M.KAEE.102 „Alltagskulturelle Forschungs- perspektiven“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.211 „Konzeption kultur- wissenschaftlicher Filme“ (Wahlpflicht) 10 C	M.KAEE.221 „Praxiserfahrung in der Kultur- anthropologie/ Europäischen Ethnologie“ (Pflicht) 6 C			B.GeFo.09 „Genderkompetenz II“ (Wahl) 4 C	
3. Σ 32 C	M.KAEE.103 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.112 „Produktion kultur- wissenschaftlicher Filme und Forschungs- konzeption“ (Wahlpflicht) 10 C	M.KAEE.104 „Themenvvertiefung und Forschungs- konzeptionen“ (Pflicht) 9 C			SK.Phil.110 „Interkulturelle Kommunikation und kulturspezifische Kommunikationsstile“ (Wahl) 4 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C	

3. Fachstudium „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KAEE“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.KAEE.101 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.155 „Lehr-forschungs-projekt“ (Pflicht) 24 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grund-kompetenzen der Literatur-wissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 28 C					M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (Wahl) 4 C	
3. Σ 29 C		M.KAEE.104 „Themenvertiefung und Forschungs-konzeptionen“ (Pflicht) 9 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Phil.04 „Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 4 C	M.KAEE.115 „Vermittlungs-formen kultur-anthropolo-gischen Wissens“ (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

4. Fachstudium „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KAEE“ (42 C)			Modulpaket „Skandinavistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.KAEE.101 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.155 „Lehrforschungs-projekt“ (Pflicht) 24 C		M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (Wahlpflicht) 12 C			
2. Σ 25 C				M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.251 „Dänische Sprache (Wahlpflicht) 9 C		
3. Σ 32 C		M.KAEE.104 „Themenvvertiefung und Forschungs-konzeptionen“ (Pflicht) 9 C		M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

5. Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „KAEE“ (36 C)	
	<i>Modul</i>	<i>Modul</i>
1. Σ 15 C	M.KAEE.101 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAEE.209 „Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C	M.KAEE.102 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.KAEE.107 „Europäische Ethnologien“ (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		
